



### Sonderamtsblatt Nr. 4 des Landkreises Harz vom 6. Juni 2023

#### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest)**

#### A. LANDKREIS HARZ

##### **Amtliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Geflügelpest im Wildvogelbestand der Stadt Falkenstein/Harz, OT Meisdorf**

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429\*, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest\* (GeflPest-SchV), § 10 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes\* (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung\* (ViehVerkV), § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt\* (ZustVO SOG LSA) und gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz\* (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt\* (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Harz folgende

##### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Am 25.05.2023 wurde bei einem Greifvogel (Wanderfalken) aus der Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Meisdorf, das aviäre Influenzavirus H5 nachgewiesen. Das Referenzlabor für Geflügelpest – das Friedrich-Loeffler-Institut in 17493 Greifswald – bestätigte das Vorliegen des hochpathogenen Influenzavirus H5N1 am 02.06.2023. Der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Geflügelpest wird hiermit amtlich festgestellt und gemäß § 18 GeflPestSchV amtlich bekannt gemacht.

Bei der Geflügelpest handelt es sich nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882\* um eine Tierseuche der Kategorie A. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden daher folgende Sofortmaßnahmen angeordnet:

#### **I. Aufstallungspflicht und Ausnahmen**

Es wird aufgrund der epidemiologischen Situation derzeit (noch) keine Aufstallungszone festgelegt.

#### **II. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen**

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln dürfen im Landkreis Harz nicht durchgeführt werden.

#### **III. Biosicherheitsmaßnahmen**

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind von allen Geflügelhaltern (Geflügelhalter ist, wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus hält) im Landkreis Harz einzuhalten:

- Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten.
- Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel/ Schuhwerk) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen.
- Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes bereitzustellen.
- Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.

- Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Verendete Tiere sind so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörper Teile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
- Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 219/2035\* zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren sind. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

Plötzliche, erhöhte Tierverluste sind durch einen Tierarzt abzuklären oder das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz ist hierüber zu informieren. Geflügelhalter haben Aufzeichnungen über sämtliche Tierbewegungen (Zu- und Abgänge, Verendungen, Schlachtungen) zu führen und dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestSchV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere:  
Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere:  
Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- in reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Abnahme der Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind am Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Haferbreiter Weg 132 -135 in 39576 Stendal durchzuführen.

#### IV. Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 05. Juni 2023 auf der Internetseite des Landkreises Harz unter [www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)

bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung, dem 06. Juni 2023, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

#### V. Zuständigkeit

Der Landkreis Harz ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Absatz 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S.182) sowie § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalts sachlich und örtlich zuständig und berechtigt, derartige Bescheide zu erstellen, um Gefahren abzuwehren.

#### Begründung

Am 25. Mai 2023 wurde bei einem Wanderfalken (Greifvogel) auf dem Gebiet der Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Meisdorf das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen und durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in 17493 Greifswald – Insel Riems am 02. Juni 2023 mit dem hochpathogenen Influenzavirus A (HPAI H5N1) bestätigt.

Somit wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Harz, Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Meisdorf amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Rechtsvorschriften getroffen. **Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 sowie der Geflügelpest-Verordnung gesetzlich verpflichtet.**

Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und der Verschleppung der Geflügelpest zu verringern bzw. zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Verbreitung der Infektion unter Wildvögeln.

### **Begründung zu Ziffer II - Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen**

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist das Verbot von Geflügelausstellungen, Märkten und Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine geeignete Maßnahme zur Reduktion des Verbreitungsrisikos der Geflügelpest. Jede Veranstaltung mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln führt zum Kontakt von Tieren verschiedener Bestände und kann somit zur Ausbreitung von Geflügelpest beitragen, wenn subklinisch infizierte oder Tiere innerhalb der Inkubationszeit auf Veranstaltungen verbracht werden.

Somit ist das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel und gehaltenen Vögeln gleichwohl das mildeste Mittel und somit erforderlich. Das Interesse des Veranstalters muss in Anbetracht der mit der Ausbreitung verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden zurückstehen, so dass die Maßnahme als angemessen eingeschätzt wird.

### **Begründung zu Ziffer III - Biosicherheitsmaßnahmen**

Die unter Ziffer III genannten Biosicherheitsmaßnahmen, gelten kraft Gesetzes. Es muss für jeden Tierhalter oberste Priorität sein, durch diese grundlegenden und einfach handhabbaren Biosicherheitsmaßnahmen seinen eigenen Geflügelbestand vor dem Eintrag der Geflügelpest in den eigenen Bestand hinein und aus dem eigenen Bestand hinaus benachbarte Geflügelbestände zu schützen. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Virus an der Weiterverbreitung zu hindern.

Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist außerdem erforderlich, da hier grundlegend die Voraussetzungen geschaffen werden, die ansteckende Tierseuche bereits im Anfangsstadium einzugrenzen. Mildere Mittel gibt es nicht.

Eine Weiterverbreitung des Erregers der Geflügelpest hätte hohe Tierverluste in den betroffenen Hausgeflügel- oder Wildvogelbeständen zur Folge, in deren Folge wiederum eine Aufstallung des Geflügels in den betroffenen Gemeinden, im schlimmsten Fall im gesamten Landkreis Harz angeordnet werden muss. Um dieses erhebliche Tierleid und die wirtschaftlichen Einschränkungen abzuwehren, wird an die Zuverlässigkeit eines jeden Tierhalters appelliert. Diese Biosicherheitsmaßnahmen sind jedem Tierhalter zumutbar und somit angemessen, um grundlegend eine ordnungsgemäße, tierseuchenfreie Tierhaltung zu gewährleisten und den Landkreis vom Eintrag der Geflügelpest aus einem Wildvogelbestand in die Haustierbestände zu schützen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

### **Weitere Hinweise**

Nähere Informationen sind im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt unter der Telefon-Nummer 03941/ 59 70 -44 09 oder -4489 oder -4490 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auf der Internetseite des Landkreises ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)).

Im Auftrag



Dr. Miethig  
Amtstierarzt

### **Hinweise an alle Geflügelhalter**

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz per E-Mail: [veterinaeramt@kreis-hz.de](mailto:veterinaeramt@kreis-hz.de) oder Telefon: 03941/ 59 70 44 89 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.

2. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

5. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz unverzüglich zu melden.

## Rechtsgrundlagen

### Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

#### EU-Vorschriften:

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S.64), in derzeit gültiger Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. 308 vom 04.12.2018, S. 21-29) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/20235 der Kommission 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in den Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Brütereien (Abl. L 314 vom 05.12.2029, S. 115 – 169) in derzeit gültiger Fassung

#### Bundsvorschriften:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - Tier-GesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in derzeit gültiger Fassung
- Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in derzeit gültiger Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in derzeit gültiger Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit gültiger Fassung in derzeit gültiger Fassung

#### Landesvorschriften:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) in derzeit gültiger Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (Zust-VO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 514) in derzeit gültiger Fassung

- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG Tier-GesG) vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40) in derzeit gültiger Fassung